

**Erläuterungen zur verbindlichen Erklärung
für die Festsetzung des Elternbeitrages für die OGS**
-Ohne Anerkennung einer Rechtsflicht-

1. Allgemeines / Beitragsstaffelung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung der Stadt Ahaus i.V.m. § 51 Kinderbildungsgesetz haben die Eltern monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages ist gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und dem zeitlichen Umfang der Betreuung:

Einkommensgruppen	Beitrag
bis 30.000 EUR	0,00 EUR
bis 37.000 EUR	44,00 EUR
bis 49.000 EUR	73,00 EUR
bis 61.000 EUR	115,00 EUR
bis 73.000 EUR	151,00 EUR
bis 85.000 EUR	175,00 EUR
bis 97.000 EUR	198,00 EUR
Über 97.000 EUR	221,00 EUR

2. Festsetzungsverfahren:

Mit Aufnahme Ihres Kindes in die Offene Ganztagschule bitten wir Sie, eine **verbindliche Erklärung zur Festsetzung des Elternbeitrages auszufüllen**. Zur Ermittlung bzw. Überprüfung des Einkommens fügen Sie bitte Einkommensbelege bei, insbesondere Kopien des aktuellen Steuerbescheides sowie der Verdienstabrechnung von Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Bitte senden Sie **nicht** den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu. Dieser kann nicht verwendet werden, da dort nur das zu versteuernde Einkommen und nur teilweise steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse bescheinigt sind. Danach erhalten Sie einen vorläufigen Festsetzungsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Beitrages hervorgeht.

Einkommensänderungen, die im laufenden Betreuungsjahr eintreten, und dies zu einer Änderung der Einkommensgruppe führen, sind dem Fachbereich Jugend **schnellstmöglich mitzuteilen**. Sie erhalten dann einen geänderten Beitragsbescheid, in dem etwaige Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge mitgeteilt werden. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats fällig.

3. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Bruttoeinkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/ oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt dann jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Bei der jährlichen Überprüfung Ihrer Angaben wird das **tatsächliche (Jahresbrutto-) einkommen** im Jahre der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

4. Berechnung des Einkommens

- Das maßgebliche Einkommen ist in der Regel der Gesamt-Brutto-Einkommen eines Jahres; bei Selbständigen ist dies der Gewinn. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, **steuerfreie Einkünfte (z.B. geringfügige Beschäftigung auf 520 Euro-Basis, Überstunden- und Schichtzuschläge etc.)** und bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Renten etc.) sind hinzuzurechnen.

Das maßgebliche Einkommen ist **nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen**. Berücksichtigungsfähig sind **nur die positiven Einkünfte**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

- Zu berücksichtigen ist das **Einkommen beider Elternteile**.
 - Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Einkommen des Kindergartenkindes und das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Unterhaltsleistungen sind durch Kontoauszüge oder Unterhaltstitel zu belegen. Falls für mehrere Kinder Unterhalt gezahlt wird, ist nur der Unterhalt für das Kind anzurechnen, das auch den die Kindertagesstätte/OGS besucht. Das Einkommen eines eventuellen neuen Lebenspartners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Eheschließung erfolgt ist..
 - Sind Sie **Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** (z.B. Beamter/Beamtin, Soldat/in oder Abgeordnete, etc.), ist ein Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen **hinzuzurechnen**.
 - **Elterngeld** ist bis zu einem Betrag von 150/300 EUR anrechnungsfrei (je nach Auszahlungszeitraum).
 - **Kindergeld** zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen.
 - **Vom Einkommen sind folgende Beträge abzuziehen:**
 - **Werbungskosten** mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (derzeit 1.230,00 EUR). Höhere Werbungskosten sind durch den Einkommensteuerbescheid zu belegen.
 - **Kinder- und Betreuungsfreibeträge** für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf einen Freibetrag. Der Kinderfreibetrag beträgt z.Zt **8.952,00 EUR**.
Beispiel: Eine Familie hat 4 Kinder und 4,0 Kinderfreibeträge auf der Steuerkarte, so können für das 3. und 4. Kind die Freibeträge von jeweils 8.952,00 EUR vom Einkommen abgezogen werden, also insgesamt 17.904,00 EUR.
- Bitte geben Sie daher auf der verbindlichen Erklärung die Zahl Ihrer Kinder und deren Geburtsdaten an!

5. Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte/OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich jedoch für die Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

6. Erlass des Beitrages

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Fachbereich Jugend den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit Ihnen die Aufbringung des Beitrages aus Ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Die Berechnung, ob eine Beitragszahlung zuzumuten ist, erfolgt nach den Einkommensgrenzen des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Der Antrag auf Erlass oder Teilerlass kann beim Fachbereich Jugend gestellt werden und ist für jedes Kindergarten-/Schuljahr neu zu stellen.